

Zeitschrift: Frei denken : das Magazin für eine säkulare und humanistische Schweiz

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 96 (2011)

Heft: 2

Artikel: Seelsorge für alle - auf Kosten der Allgemeinheit?

Autor: Caspar, Reta

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1090918>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Seelsorge für alle – auf Kosten der Allgemeinheit?



In der Reihe „Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht“ ist 2008 eine Masterarbeit zum Thema Spitälselinge erschienen, die eine Bestandesaufnahme angesichts der religiösen Pluralisierung sein will.¹

Status quo

Der Autor unterscheidet vier Typen von Regelungen in den Kantonen:

Individualrechtliche Regelungen: ZH, LU, OW, NW, SO, BS, SH, SG, AG, TG, TI, VS, GE

Gesundheitsrechtliche Regelungen: BE, AR, AI

Staatskirchenrechtliche Regelungen: GL, FR, BL

Keine Regelung: NE, UR*, SZ, ZG, GR, VD, JU

* finanziert aus allgemeinen Steuermitteln – ohne rechtliche Grundlage.

Bewertung des Autors

Aus grundrechtlicher Sicht überzeugen Kissling einzig Regelungen, die ein individuelles Recht auf Seelsorge anerkennen und solche, die den Spitäler einen Leistungsauftrag erteilen. In zehn Kantonen seien deshalb die Regelungen im Lichte der Religionsfreiheit bzw. des Diskriminierungsverbots mangelhaft.

Fürsorgepflicht des Staates?

Der Autor wendet einen nicht unbestrittenen Diskriminierungsbegriff an, wenn er davon ausgeht, dass der Staat gegenüber einer hospitalisierten Person eine besondere Schutzpflicht hinsichtlich ihrer seelsorgerischen Betreuung habe und eine faktische Diskriminierung von Minderheitsreligionen verhindern müsse, welche die Mittel nicht hätten, eine seelsorgerische Betreuung zu garantieren.

Im Gegensatz zu einer Erziehungs-, Haft- oder Verwahrungsanstalt, wo die Person auf richterlichen Beschluss hin festgehalten wird und keine Möglichkeit hat, allfällige seelsorgerische Bedürfnisse zu befriedigen, sind Patienten aus eigenem Willen im Spital und können Seelsorger jederzeit im Rahmen des allgemeinen Besuchsrechts ihre Tätigkeit wahrnehmen. Eine jederzeitige Erreichbarkeit von Seelsorgern aller Religionen würde zu einem grotesken Ausbau der Spitälselinge führen.

Finanzierung durch die Allgemeinität?

Gewagt erscheinen auch die Erwägungen des Autors zur Legitimität der Finanzierung seelsorgerischer Angebote durch die Krankenkasse resp. durch allgemeine Staatssteuern.

Mit Verweis auf ein über 40 Jahre altes BGer-Urteil geht er davon aus, dass „die Freiheit von unzumutbaren Kultussteuern durchaus nicht zum Kernbereich der Religionsfreiheit gehört“. „Die Möglichkeit besteht, im Falle einer Kollision zwischen dem Verbot unzumutbarer Kultussteuern einerseits und dem Recht auf freie Religionsausübung und der staatlichen Schutz- und Fürsorgepflicht andererseits die verschiedenen Rechtsgüter

gegeneinander abzuwagen. Die positive Glaubensfreiheit und die Kultusfreiheit stellen zweifellos zentralere Aspekte der Religionsfreiheit dar als die individuelle Freiheit von Kultussteuern, die anderen Glaubengemeinschaften zugutekommen“ (S. 90).

Dass die Spitälselinge nicht über die Krankenkasse abgerechnet werden kann, könnte sich rechtsungleich auswirken, indem Atheisten insofern bevorzugt würden, weil sie in Spitäler auf Kosten der Krankenkasse jederzeit psychologische Hilfe beanspruchen könnten. Deshalb schlägt er als mögliche Lösung vor, die Spitälselinge auf Bundesebene in den Kriterienkatalog für die Zulassung von Spitäler als Leistungserbringer aufzunehmen, damit alle Personen seelsorgerliche Betreuung im eigenen Glauben beanspruchen können. Dies müsse „ausdrücklich geschehen, denn die seelsorgerliche Betreuung wird wohl kaum den allgemeinen Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit medizinischer Leistungen (Art. 32 Abs. 1 KVG) genügen können“.

Der Autor spricht sich denn auch gegen die Deregulierung aus und für die Legifizierung des Bundes, bevor die Parteipolitik sich des Themas annehme. Es gilt also aufmerksam zu sein in Zukunft, ob in gesundheitspolitischen Paketen nicht öffentlich finanzierte Seelsorge verpackt wird!

Psychologischer Dienst statt Armeeseelsorge!

Wie alle staatlichen Institutionen, in denen Menschen in besondere psychische Situationen kommen, braucht auch die Armee nicht in erster Linie Seelsorger, sondern einen psychologischen Dienst, der für die Dienstleistenden da ist, wenn sie bei persönlichen oder dienstlichen Problemen das Gespräch suchen. Das gilt für die Armee genauso wie für Gefängnisse oder Spitäler. Menschen brauchen ein offenes Ohr und fachliche Hilfe. Für spezifische religiöse Fragen sollten sie von den Verantwortlichen ihrer Religionsgemeinschaft betreut werden.

Bildung statt Religion in den Gefängnissen!

In der Pressemitteilung des NFP 58² steht: „Die Häftlinge nähmen diese nicht in Anspruch, weil sie hier religiöse Kompetenz vorfanden, sondern weil dies der einzige Weg sei, der Zelle und dem oftmals angespannten und gewalttätigen Gefängnisalltag entkommen zu können.“

Es geht also auch hier nicht primär um religiöse Bedürfnisse, sondern um soziale, menschliche – die Antwort sollte also keine religiöse sein, sondern eine humanistische.

Reta Caspar

¹ Kissling Christian: Spitälselinge und Recht in der Schweiz. Eine Bestandesaufnahme angesichts der religiösen Pluralisierung. Schulthess Verlag; 2008

² Religiöse Vielfalt in Schweizer Gefängnissen, www.nfp58.ch